

spanischen Volk und insbesondere zu den treuen Azpeitianern — der Verfasser selbst ist aus Azpeitia gebürtig — geschrieben. Es ist die ausgesprochene Absicht des Verfassers, seinen Lesern una monografía rigurosamente histórica zu bieten. Darum ist das ansprechende Buch nicht bloß für den Freund und Verehrer des hl. Ignatius erbaulich und erhebend, sondern auch für den Ignatius-Forscher überhaupt belehrend und aufklärend. Gerade über die Jugendzeit des Heiligen weiß man verhältnismäßig sehr wenig. Nebst vielen kleinen, aber dankenswerten Einzelheiten finden wir hier nach den neuesten Forschungen über wichtige Punkte der Ignatius-Forschung willkommenen Aufschluß. Außer den gedruckten Quellenwerken, die im Anfang des Buches aufgeführt werden, benutzte der Verfasser das Staatsarchiv von Simancas und fünf in Azpeitia befindliche Archive: das des großen Kollegs Loyola, das Pfarr-, das Stadt-, das Gerichtsarchiv und das des Franziskanerinnenklosters in Azpeitia.

Wir müssen es uns versagen, auf den reichen Inhalt der Jubiläumsschrift näher einzugehen. Wir bemerken nur noch, daß ihr Wert durch die vielen photographischen Bilder, unter andern das der Stadt Azpeitia mit Loyola im Hintergrunde, das vom alten, turmartigen Stammschloß und das nach der Totenmaske angefertigte Bild des Heiligen, bedeutend erhöht wird.

Udalrich Heintze S. J.

Karitas und Wohlfahrtspflege.

Das Lebensrecht der Wohlfahrtspflege. Von Dr. Heinrich Weber.
(Plenge, Staatswissenschaftliche Beiträge, Heft 6.) 8° (X u. 126 S.)
Essen a. d. R. 1920, Baedeker.

Als Dozent an der Universität Münster i. W. für christliche Gesellschaftswissenschaft und zugleich Direktor des Diözesankaritasverbandes Münster ist Dr. Weber wie kaum ein zweiter berufen, unsere immer noch spärlich vertretene Karitaswissenschaft voranzuführen. Im vorliegenden Bande gibt er uns eine klar und tief angelegte, grundlegende Abhandlung. Eine derartig systematische Arbeit über das Lebensrecht der Wohlfahrtspflege hat bisher noch gefehlt. Das schöne Werk von Schaub ist mehr historisch und rein apologetisch eingestellt.

Nach einem kurzen historischen Rückblick bringt Weber die Gegner der Karitas in drei Gruppen: Philosophen, Volkswirtschaftler, Sozialismus. Er legt stets besondern Wert auf die Herausstellung der Kernpunkte des Angriffs. Sorgfältige Quellenangaben erhöhen die Brauchbarkeit dieses Abschnittes besonders. Im Sozialismus macht sich allerdings in jüngster Zeit eine gewisse neue Strömung geltend, die nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Die grundsätzliche Einstellung freilich bleibt zunächst anscheinend unberührt (vgl. Görlitzer sozialistischer Wohlfahrtstag 1921).

Von nicht geringerer Bedeutung ist der positive Teil der Arbeit: Die Berechtigung der privaten Wohlfahrtspflege. Weber weist sie nach vom historischen, rechtlichen, moralischen, ökonomischen Standpunkt. Letzterem Abschnitt läßt er als Volkswirtschaftler besondere Aufmerksamkeit zukommen und gibt gut begründeten-

des Material unter den Stichworten: Kraftökonomie, Sachökonomie, Menschenökonomie. Bei der Behandlung des rechtlichen Standpunktes würden wir wünschen, daß es klarer zum Ausdruck kommt, wie der moderne Staat auch als Wohlfahrtsstaat dennoch nicht die freie Wohlfahrtspflege unterbinden darf, indem er sich ein Monopol zulegt, wie er dies z. B. auf dem Gebiete der Schule schon tat und nach manchen „freisinnigen“ und sozialistischen Anschauungen hier ebenfalls tun sollte. Auch die Einreihung der kirchlichen Wohlfahrtspflege unter die Rubrik „private Wohlfahrtspflege“ scheint uns nicht ganz glücklich, zumal nach Anerkennung der kirchlichen Gemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts. Eher könnte man vielleicht im Gegensatz zur behördlichen (staatlichen und kommunalen) allgemein von einer freien Wohlfahrtspflege reden und diese in kirchliche und private scheiden. Im übrigen ist der Begriff der kirchlichen Wohlfahrtspflege selbst noch nicht genügend geklärt.

Social Organization in Parishes by Rev. Edward F. Garesché. 8° (340 S.) New York 1921, Benziger Brothers. \$ 2.75

Das Handbuch von Garesché ist eine vorzügliche Einführung in Organisation und Leitung des Laienapostolates im Anschluß an die Kongregation und zugleich die Pfarrei. Besonders der Großstadt- und Diasporageistliche findet hier nicht nur Anregung, sondern unmittelbare Anleitung. Dabei ist der weite Grundgedanke des in der seelsorglichen Praxis reich erfahrenen Verfassers stets gewahrt, unbedingt den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Was er in der Einleitung über eine ruhige und folgerichtige Weiterbildung unserer Methoden und Institutionen sagt, dürfte einem fast starren Konservativismus gegenüber auch außerhalb des Bereichs des Sternenbanners Geltung haben. Uns Deutschen bietet das Buch einen äußerst lehrreichen Einblick in das Arbeitsfeld und die Arbeitsweise jenseits des Ozeans. Die Sodalität und ihre verschiedenen Sektionen, — diese entweder rücksichtlich der vier Gruppen: Jungmänner und Jungfrauen, Männer und Frauen, oder wie in größeren Pfarreien zugleich nach dem Grundsatz der Arbeitsteilung nach bestimmten Gebieten des Apostolats — bilden das Aktionszentrum der ganzen Gemeinde. So vereinigt sich große Einheitlichkeit mit reicher Gliederung, kirchlicher Sinn mit Arbeit auf fast allen Lebensgebieten. Eine lange Liste von wohl über 200 Titeln gibt die Übersicht über die einzelnen Aufgaben der Sodalen, die sie je nach den örtlichen Verhältnissen pflegen sollen. Schule und Jugendpflege, Caritas und Kirchenhilfe, Literatur und Presse, kurz jedes Gebiet findet seine Berücksichtigung und kurze Anweisung zur praktischen Arbeit.

Das uneheliche Kind und seine Mutter im Recht des neuen Staates.
Von Dr. jur. Theodor Geiger. (XII u. 328 S.) München 1920,
J. Schweitzer Verlag. M 27.—

Mit Hinblick auf die Neugestaltung des Rechtes der Unehelichen, wie sie die neue Verfassung (Artikel 121) bedingt, hat ein mit solcher Gründlichkeit und Ruhe gearbeitetes Werk wie das Geigers besondern Wert. Das reichlich und

übersichtlich herbeigetragene ausländische Gesetzesmaterial, die klare Zergliederung und Durchsprache der einzelnen Probleme, der unbefangene Freimut, ein als sachlich begründet empfundenes Urteil auch auszusprechen, ermöglichen es jedem mit der Frage wenigstens einigermaßen Vertrauten, sich an der Hand dieses Buches tiefer hineinzuarbeiten und zu selbständigem Urteil zu gelangen. Indem wir dies anerkennen, wahren wir uns selbstverständlich auch ein eigenes bzw. abweichendes Urteil in einzelnen der vielen hier erörterten Probleme. Diese Ablehnung gilt reslos der Einstellung Geigers zum außerehelichen Verkehr, wie auch in gewissem Umfang zum Problem Familie und Eigentum. Um so mehr wird man überrascht sein, daß die nur kurzen allgemeinen Ausführungen des Verfassers, die offenbar nicht weit von sozialistischen Auffassungen liegen sollen, ihn nicht hindern, zu dem Endergebnis zu kommen: „Noch eines könnte man fragen, warum ich nicht anstatt ein dickes Buch zu schreiben, mich mit dem einen Satz begnüge: ‚Das uneheliche Kind ist dem ehelichen vollkommen und in allen Punkten gleichzustellen!‘ — Wer diese Forderung aufstellt, könnte sich einfacher fassen: ‚Die Ehe ist abzuschaffen!‘ Denn eine Gleichstellung von zwei Kategorien, die wesentlich voneinander verschieden sind, ist nicht möglich. Die Ehe selbst unterscheidet das eheliche und uneheliche Kind, und kein Gesetz kann beide gleichstellen unter Aufrechterhaltung der Ehe als solcher. Sie aber ist und bleibt zunächst die ethische Basis unseres sozialen Lebens, die Urzelle des bürgerlichen Daseins.“

Wir müssen dies Ergebnis der ernsten Arbeit Geigers gerade um dessentwillen besonders begrüßen, weil es von einer andern Grundanschauung wie der unsern aus erreicht wurde. Es zeigt, daß man in der praktischen Gestaltung des künftigen Gesetzes eine gemeinsame Formel wird finden können. Gegen die Anerkennung der Verwandtschaft von Vater und Kind unter dem Vorbehalt, „daß aus praktischen Zweckmäßigkeitsgründen einzelne Konsequenzen des generell anerkannten Grundsatzes spezialiter ausgeschaltet werden können“ und so insbesondere die Rechte der Familie und ehelichen Kinder an erster Stelle wahrgenommen werden, wie auch Geiger es wünscht, ist kein unüberwindliches Bedenken. Daß man der freien Vereinbarung zwischen den Eltern unter bedorzugter Berücksichtigung des Wohles des Kindes und Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes größeren Spielraum lasse, auch die Übertragung von Erziehungsrechten an den Vater ermöglicht, die wirtschaftliche Verantwortung auch der Mutter betont, sind Dinge, die durchaus beachtenswert sind. Auch die schwierige Frage des Erbrechtes findet einen Lösungsvorschlag, der ehrlichen Ausgleich unter Wahrung der Familienrechte sucht. In der Frage der Exceptio plurium wird der Verfasser vor allem aus seinen Grundanschauungen über den außerehelichen Verkehr heraus zu einer ihr günstigen Stellungnahme genötigt. Diese kurzen Hinweise mögen genügen, auf den reichen Inhalt aufmerksam zu machen.

Um die Seele des Waisenkindes, Beiträge zur psychologischen Beurteilung und pädagogischen Behandlung des Waisenkindes. Von Karl Gustav Peters. (120 S.) Donaueschingen 1921, Ludwig Auer. M 6.—

Die Erziehung der Schwererziehbaren. Von Dr. Heinrich Weber. (179 S.) Bigge 1920, St. Josephsdruckerei.

Katholische Fürsorgearbeit in Münster. Die Geschichte und die Tätigkeit des katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder 1902—1920. (123 S.) Verlag kath. Fürsorgeverein Münster.

Die drei genannten Schriften kommen aus der Arbeit und wollen zur Arbeit führen. Das Büchlein Peters' ist ein erfreulicher Anfang auf dem Weg zum tieferen Verständnis für die seelischen Notwendigkeiten des Waisenkindes. Aus seiner reichen Erfahrung in Straßburg-Neudorf heraus prüft Peters die Eigenarten der Psyche des Waisenkindes und geht dann besonders eingehend auf die drei Gruppen ein: das erinnerungslose Waisenkind, das Waisenkind mit Dunkel- oder Einzelerinnerungen und das Waisenkind mit reichen Heimerinnerungen. Gesichtspunkte, die ganz besonders für die Überleitung in das neue Leben von Bedeutung sind, aber auch zeigen, wie anregend die Schrift ist.

Webers „Erziehung der Schwererziehbaren“ bietet demgegenüber eine Sammlung verschiedener Referate, die einheitlich zusammengefaßt und überarbeitet wurden. Trotzdem haftet der Schrift etwas von dem nicht immer lückenlosen Aufbau der übrigen Kongreßliteratur an. Die leichtfaßliche Art empfiehlt das Buch weiteren karitativen Kreisen. Namentlich wird die Mädchenerziehung hier auch einmal eingehender gewürdigt. Vorkommende Schwächen und Gefahren auch im Anstaltsbetrieb werden offen dargelegt.

Gleichsam die Illustration zur Erziehung der Schwererziehbaren bildet die Geschichte des Münsterschen Fürsorgevereins. Sie ist eine ungemein brauchbare Schilderung des großen Vereins, der in seiner Art Musterhaftes geleistet hat. Man denke nur an seine zahlreichen Heime, an die Wohlfahrtschule und nicht zuletzt an die so schwere „Außenarbeit“ in Waisenpflege und Vormundschaft, in den Gerichts- und Krankensälen und Gefängnissen. Durch lebensvolle Züge aus der Praxis bereicherte Berichte und Statistiken der Art, wie dies der vorliegende Bericht bietet, sind die besten Zeugen für das Lebensrecht der Wohlfahrtspflege.

Constantin Noppel S. J.